

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Die Eröffnung der kleinen Gumpendorfer Linie für den verzehrungssteuerpflichtigen Verkehr wird kundgemacht.

Das hohe k. k. Finanz=Ministerium hat unterm 14. Juni d. J., Z. 19756, zur Erleichterung der Communication und des Verkehrs zwischen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und den außerhalb der Mariabülfer Linie gelegenen volkreichen und gewerbsthätigen Ortschaften zu genehmigen geruht, daß die kleine Gumpendorfer Linie, welche bisher nur von Fußgängern passirt werden darf, auch von Wägen, mit Ausnahme von Frachtwägen, und zwar sowohl im Ein- als Austritte befahren werde.

Zugleich wurde die Aufstellung eines k. k. Gefällenamtes an dieser Linie angeordnet. Dieses k. k. Gefällenamt erhält gleich den übrigen an den Linien Wiens bestehenden Verzehrungssteuer=Ämtern die Bestimmung und das Befugniß, die einem Linienamte überhaupt obliegenden Amtshandlungen rücksichtlich der bei demselben im Ein- und Austritte vorkommenden verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände und anderer einer Controle unterliegenden Waaren zu vollziehen.

Auch an dieser, wie an den übrigen Linien Wiens ist die Wegmauthgebühr für das in der Bespannung hereinpaffirende Zugvieh nach den für Wien bestehenden Vorschriften und Tariffätzen bei dem daselbst aufgestellten k. k. Gefällenamte zu entrichten, jedoch ist daselbst weder der Ein- noch Austritt von Triebvieh gestattet.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November 1848 in Wirksamkeit.

Wien am 25. September 1848.

Gr. Lamberg,
k. k. Hofrath.

Franz Riedl Edler von Riedenau,
k. k. Regierungsrath und Kanzlei-Director.

